Widmung zum Trauzimmer

Hiermit erkläre ich gemäß § 14 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) in Verbindung mit Nr. 24.2.2. der Verwaltungsvorschrift des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (VwV-LSA-PStG) die

Konzerthalle Ulrichskirche,

Christian-Wolff-Straße 2, 06108 Halle (Saale) ab dem 01.03.2027 für das Standesamt Halle (Saale) zum offiziellen Trauzimmer der Stadt Halle (Saale).
Für die Durchführung einer Eheschließung sind die in der Anlage benannten Hinweise und Auflagen zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale), eingelegt werden.

Halle (Saale), den 8.Oktober 2026

gez.
Dr. Alexander Vogt
Oberbürgermeister

Hinweise und Auflagen

- Die Durchführung von Eheschließungen erfolgt ausschließlich an ausgewählten Einzelterminen, die durch das Standesamt Halle (Saale) im Einvernehmen mit der Konzerthalle Ulrichskirche jährlich neu bestimmt werden.

- Die Konzerthalle Ulrichskirche steht während der Durchführung von Eheschließungen nicht für andere Veranstaltungen und den freien Besucherverkehr zur Verfügung. Zutritt zu den Trauungsorten erhalten ausschließlich geladene Gäste. Unbeteiligten Zuschauern ist der Zutritt zu verwehren.

- Die Konzerthalle Ulrichskirche erhebt für die Nutzung während der Eheschließungen Gebühren entsprechend der geltenden „Nutzungsordnung der Konzerthalle Ulrichskirche der Stadt Halle (Saale)“ in der jeweils geltenden Fassung.

- Das Standesamt Halle (Saale) erhebt nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes im Land Sachsen-Anhalt (PStG-AG LSA) in Verbindung mit Nr. 51 VwV-LSA-PStG Gebühren und Auslagen nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften. Die Gebührentatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe ergeben sich aus der lfd. Nr. 64 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erhebung von Auslagen erfolgt nach § 14 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils geltenden Fassung.

- Die Vorreservierung eines Eheschließungstermins ist ausschließlich telefonisch beim Standesamt Halle (Saale) möglich. Sie kann frühestens ab dem ersten Mittwoch im Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr durchgeführt werden.

- Sofern eine rechtsverbindliche Anmeldung zur Eheschließung nicht spätestens 4 Wochen vor dem reservierten Eheschließungstermin erfolgte, kann die Reservierung durch das Standesamt Halle (Saale) storniert und der Termin ggf. einem anderen Paar zur Verfügung gestellt werden.